

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin. Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- im Bundesgebiet bei **einem** seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls unter den o.a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht **oder**
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
- der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600,00 € verfügt.

Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss berücksichtigt, wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird.

Ein ausländisches Kind hat nur einen Anspruch, wenn es selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels ist bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist oder
- von dem anderen Elternteil ein nicht unwesentlicher Anteil der Betreuung des Kindes übernommen wird.

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Auf die Unterhaltsleistungen werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergarten, o. ä.) oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält oder
- Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der allein erziehende Elternteil sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein

können, **unverzüglich** den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind Halbwaisenrente erhält,
- das Kind keine allgemein bildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt.

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistungen hätten angerechnet werden müssen.
- Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätten abgezogen werden müssen.

Wenn sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

Die Leistungen nach dem UVG sollen den Lebensunterhalt des Kindes decken und werden als vorrangige Sozialleistungen auf die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie ihre Sachbearbeiterin oder ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhält man beim zuständigen Jugendamt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Antragsstellung benötigt:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis / Pass des Antragsstellers
- Einkunftsnaehweise des Kindes, z.B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen
- bestehende Unterhaltstitel
- Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung
- ggf. Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung
- ggf. Scheidungsurteil

Zusätzlich sind folgende Unterlagen vorzulegen, wenn das Kind 12 Jahre oder älter ist:

- ggf. zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen und/oder Nachweise über Vermögen des Kindes sowie Ausbildungsvertrag
- ggf. Schulbescheinigung (falls eine allgemeinbildende Schule besucht wird)
- ggf. Einkommensnaehweise des allein erziehenden Elternteils (falls dieser über ein mtl. Bruttoeinkommen von mind. 600,00 € verfügt **und** Leistungen nach dem SGB II erhält)

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch

den Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren,
Unterhaltsvorschussstelle, bis zur Höhe der UV-Leistung über. Dies gilt auch für die
Waisenbezüge.

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend
gemacht werden sollen, beraten und unterstützen Sie die Mitarbeiter der
Unterhaltsvorschussstelle oder der Beistandschafts-stelle.

Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

1. Datenerhebung

Soweit es für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) sowie für die Durchführung des Verfahrens im Rahmen Ihrer Antragstellung beim Amt für Jugend, Familie und Senioren im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Die Datenverarbeitung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 61 – 68 SGB VIII. Das Amt für Jugend, Familie und Senioren ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO. Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 8.

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Antragsteller und weitere auskunftsverpflichtete Personen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, können wir auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Arbeitgeber, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern),
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Statistik

Die Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe werden von der amtlichen Statistik erfasst. Die hierfür erforderliche Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 98 -103 SGB VIII.

5. Datenübermittlung

Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 600 Euro können im Einzelfall auf Ersuchen personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X übermittelt werden.

6. Löschung und Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten, § 68 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 84 Abs. 2, 3 und 6 SGB X

Personenbezogene Daten werden von uns gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Verfahrens bzw. für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. § 45 SGB X). Unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 3 SGB X werden die Daten gesperrt.

7. Betroffenenrechte

Sie können **Auskunft** über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Wenden Sie sich bitte hierfür an Ihre zuständige Stelle. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Behörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung beim Amt für Jugend, Familie und Senioren besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die gesetzlichen Bestimmungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten hier vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Sie mit den Auskünften bzw. mit der vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/Adressen

- Verantwortlicher:

Magistrat der Stadt Fulda
Amt für Jugend, Familie und Senioren
Bonifatiusplatz 1+3, 36037 Fulda
E-Mail: familie@fulda.de
Telefon: 0661/102-1902

• (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Magistrat der Stadt Fulda

Datenschutzbeauftragte

Schlossstraße 1, 36037 Fulda

Telefon: 0661/102-1300

E-Mail: datenschutz@fulda.de

www.fulda.de/rathaus-politik/datenschutzbeauftragte

• Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 3163

65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 1408-0
Telefax: (0611) 1408-611
E-Mail: Poststelle@datenschutz.hessen.de